

Kurzinformation zur Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage der befestigten (siehe Ziff. 1) und abflusswirksamen (siehe Ziff. 2) Flächen Ihres Grundstücks in Euro/m² berechnet.

$$\text{Gebührenpflichtige Fläche in m}^2 = \left(\begin{array}{l} \text{Befestigte und} \\ \text{abflusswirksame Fläche in m}^2 \times \text{Faktor} \\ \text{(siehe Ziff. 1 und Ziff. 2)} \quad \text{(siehe Ziff. 1)} \end{array} \right) - \begin{array}{l} \text{eventuelle Flächenreduzierung} \\ \text{durch Zisternen oder ähnliche} \\ \text{Einrichtungen in m}^2 \\ \text{(siehe Ziff. 3)} \end{array}$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr in € pro Jahr} = \begin{array}{l} \text{Gebührenpflichtige Fläche in m}^2 \\ \text{(Berechnung siehe oben)} \end{array} \times \begin{array}{l} \text{Gebührensatz in € je m}^2 \\ \text{(siehe aktuelle Satzung der Gemeinde)} \end{array}$$

1. Was sind befestigte Flächen?

Als „befestigt“ werden alle Flächen auf einem Grundstück angesehen, auf denen Regenwasser nicht vollkommen versickern kann. Diese Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, welcher den Grad der Wasserdurchlässigkeit widerspiegelt. Folgende Faktoren werden zur Bewertung der Wasserdurchlässigkeit herangezogen:

Gebäude:

Faktor 1,0 - Wasserundurchlässige Flächen:

Beispiele: Feste Dachflächen, Kiesschüttdächer

Faktor 0,5 – Teilweise wasserdurchlässige Flächen:

Beispiel: Gründächer

Hof- Terrassen- und Wegflächen

Faktor 1,0 - Wasserundurchlässige Flächen:

Beispiele: Asphalt- und Betonflächen, Bitumen, Fugen- und fugenlose Beläge, Stein-, Klinker- und Betonpflaster, Verbund- und Knochensteine, Fliesen und Plattenbeläge

Faktor 0,5 – Teilweise wasserdurchlässige Flächen:

Beispiele: Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlockklinker, Porenpflaster und Ökopflaster

Faktor 0,0 – Wasserdurchlässige Flächen ohne Versiegelung

Beispiele: Rasenflächen, Acker, Wald, Wiesen, Lehm, Rindenschrot, Schotterrasen, Kies- und Splittflächen

Eine Flächeneinstufung in Faktor 0,5 erfolgt nur dann, wenn durch Verlegenachweise, Kaufquittungen, Herstellergutachten zur Versickerungsfähigkeit oder Nachweisen von Substratmächtigkeiten bei Gründächern die teilweise Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen nachgewiesen werden kann.

2. Was sind abflusswirksame (gebührenpflichtige) Flächen?

Alle Flächen die auf irgendeine Weise über das öffentliche Kanalnetz (Misch- und Regenwasserkanäle) entwässert werden, gelten als abflusswirksame Flächen. Hierzu zählt:

Leitungsgebundene Entwässerung (direkt):

z.B. Kanäle, Rinnen, Abwasserschächte

Nicht leitungsgebundene Entwässerung (indirekt):

z.B. Niederschlagswasser, welches aufgrund des Grundstückgefälles oberirdisch in die öffentliche Abwasseranlage der Straße gelangt

Befestigte Flächen, bei denen das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück versickert, sind nicht abflusswirksam und somit nicht gebührenpflichtig.

3. Wie werden Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen behandelt?

Ob für eine befestigte Fläche, welche an einer Zisterne oder ähnlichen Vorrichtung angeschlossen ist, Niederschlagswassergebühr bezahlt werden muss, hängt von der Art der Zisterne/Vorrichtung ab:

Nicht gebührenpflichtig sind:

Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (z.B. Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, Zisternen), welche

1. ein Fassungsvermögen von mindestens **zwei** Kubikmetern haben,
2. baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind und
3. **nicht** mit einem Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Reduziert gebührenpflichtig sind:

Befestigte Flächen, die an geeignete Niederschlagswasser-Rückhalteeinrichtungen oder Nutzungsanlagen angeschlossen sind (z.B. Versickerungsanlagen, Brauchwasser- oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, Zisternen), welche

1. ein Fassungsvermögen von mindestens **zwei** Kubikmetern haben,
2. baulich fest mit dem Grundstück verbunden sind und
3. **mit** einem Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind.

Bei der Reduzierung der gebührenpflichtigen Fläche wird zwischen der Art der Regenwassernutzung unterschieden:

Regenwassernutzung zur Gartenbewässerung: Je m^3 Fassungsvermögen der Zisterne/Vorrichtung wird eine Fläche von $8 m^2$ (jedoch maximal $40 m^2$) reduziert.

ODER

Regenwassernutzung im Haushalt und Betrieb: Je m^3 Fassungsvermögen der Zisterne/Vorrichtung wird eine Fläche von $15 m^2$ (jedoch maximal $75 m^2$) reduziert.

Weiterhin gebührenpflichtig sind:

Befestigte Flächen, die an sonstige Regenauffangvorrichtungen angeschlossen sind, welche ein Fassungsvermögen von unter zwei Kubikmetern haben und/oder baulich nicht fest mit dem Grundstück verbunden sind (z.B. Regentonnen).